



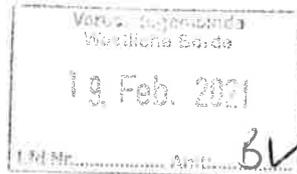
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume
Fischerei, Forst- und Jagdhoheit



Datum: 12.02.2021
Mein Zeichen: 710118000076
BNR- ZD- Nummer: 158832450007
Bearbeiter: Prautzsch, Mathias
Bearbeitertelefon: 0345/514-2388
Fax: 0345/514-2663
Dienstgebäude: Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon : 0345/514-0
Fax: 0345/514-1444
Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de
Landeshauptkasse BLZ 810 000 00
Sachsen-Anhalt Konto 810 015 00
Deutsche BIC: MARKDEF1810
Bundesbank IBAN:
Filiale Magdeburg DE2181000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD), Abschnitt 2, Teil B, Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)

RdErl. des MF vom 12.10.2016 – 46840, MBl. LSA Nr. 38/2016, 577 in der Fassung vom 30.11.2017

Schwerpunktbereich:	6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
Maßnahme:	M19 – FP 7101 Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)
Vorhaben:	Nachhaltiges Freibad Großalsleben
Aktenzeichen:	710118000076

Ihre Antrag vom: 23.10.2020
eingegangen am: 28.10.2020
Ergänzende Schreiben vom: 13.11.2020

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.10.2020 ergeht folgender

Änderungs-, Teiblehnungs- und Teilwiderrufsbescheid

1. Ihrem Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums wird stattgegeben.
2. Ihrem Antrag auf Änderung des Verwendungszweckes sowie Änderung der förderfähigen Kosten wird teilweise stattgegeben.
3. Der Zuwendungsbescheid vom 02.10.2019 wird in den folgenden Punkten geändert:
 - a) Die unter Ziffer 1. bewilligte Zuwendung wird wie folgt geändert auf:

28.894,24 EUR

Das Ende des Bewilligungszeitraums wird auf den **31.07.2021** neu festgesetzt.

- b) Der Verwendungszweck unter Ziffer 3 wird geändert in:

Die Zuwendung wird gewährt für:

Erneuerung der Warmwasseraufbereitung für Duschen mittels einer Photovoltaikanlage; Instandhaltungs-/Begleitmaßnahmen im Sanitärgebäude (Fliesen-, Maler-, Abdichtungsarbeiten); Einzäunung des Technikgebäudes im Freibad Großalsleben Am Anger, 39397 Gröningen OT Großalsleben

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

- c) Die in Ziffer 4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung enthaltenen Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgelegt auf:

Kostengruppe/ Einzelansätze	Gesamtausgaben in Euro (Brutto)	davon zuwendungsfähig
bauliche Investition	30.484,98	30.351,09
Mehrwertsteuer	5.792,15	5.766,71
Gesamt:	36.277,13	36.117,80

- d) Die in Ziffer 4.2 festgelegte Finanzierung des Gesamtvorhabens wird wie folgt neu festgesetzt:

I. Gesamtausgaben brutto		36.277,13 €
II. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter	€
	b) andere öffentliche Zuschüsse	€
	Fremdmittel gesamt	0,00 €
III. Sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben		159,33 €
IV. Zuwendungsfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)		36.117,80 €

V. Zuwendung (80,00 %)		28.894,24 €
VI. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf förderfähige Gesamtausgaben	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare Spenden / Leistungen Dritter	7.382,89 €
	Beteiligung des Begünstigten	7.382,89 €

Teilablehnung: Bewilligungsgrundlage ist die Kostenschätzung vom 07.09.2020. Die aktualisierte Kostenschätzung vom 12.11.2020 kann nicht anerkannt werden. Sie begründeten die aktualisierte Kostenschätzung damit, dass die Baumaßnahme erst Anfang 2021 durchgeführt werden kann und die Kostenschätzung daraufhin angepasst werden musste. Dieser Umstand war Ihnen jedoch bereits beim Einreichen der ersten Kostenschätzung bekannt.

Die Positionen 01.11.13, 01.11.14, 01.11.15, 01.11.16 in der Kostenschätzung sind Stundenlohnarbeiten, die nur für unvorhergesehene und im LV nicht erfasste Arbeiten zum Tragen kommen. Diese werden nicht mit in den Gesamtpreis eingerechnet und sind somit nicht förderfähig (133,89 EUR netto).

e) Der in Ziffer 5 festgelegte Bewilligungsrahmen wird wie folgt neu festgesetzt:

Haushaltsjahr	Gesamtzuzwendung EUR
2021	28.894,24

f) Der in Ziffer 6.2 festgelegte Zahlungsantrag ist einschließlich Verwendungsnachweis (Sachbericht) bis spätestens zum **31.07.2021** bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes ELER-Zahlungsantrag einzureichen. Die im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen für die Auszahlung müssen bis zum 31.07.2021 erfüllt und der Auszahlungsantrag gestellt sein.

4. Die mit Zuwendungsbescheid vom 02.10.2019 gewährte Zuwendung i.H.v. 39.440,00 EUR wird um insgesamt den Betrag i.H.v. 10.545,76 EUR widerrufen und auf 28.894,24 EUR neu festgesetzt.
5. Der Zuwendungsbescheid vom 02.10.2019 gilt ansonsten unverändert fort.
6. Die Kosten für den Änderungsbescheid haben Sie zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

I.

Mit dem Antrag vom 23.10.2020 beantragten Sie die Verlängerung des Bewilligungszeitraums sowie die Änderung der Zuwendungshöhe und des Zuwendungszweckes.

Die Verlängerung beantragten Sie mit der Begründung, dass aufgrund von personellen Änderungen und dauerhaften Ausfällen in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit dem Vorhaben noch nicht begonnen werden konnte. Dazu kam die Covid 19-Pandemie sowie die Tatsache, dass die Maßnahme nicht während der Freibad-Saison im Sommer durchgeführt werden konnte.

Sie beantragten die Änderung des Zuwendungszweckes, da statt der bisher geplanten Solarthermie-Anlage das Wasser nun durch eine Photovoltaikanlage erwärmt werden soll.

Die bisher bewilligten Solarkollektoren, die zur Warmwasserbereitung genutzt werden sollen, haben zur Folge, dass damit erhöhte Stromkosten auftreten, welche zugekauft werden müssten. Denn die mittels Solarkollektor überschüssig produzierte Energie würde durch einen Heizkörper abgegeben und nicht anderweitig genutzt. Bei Mehrbedarf an Warmwasser müsste mit einer E-Heizpatrone nachgeheizt werden, wodurch zusätzliche Stromkosten anfallen würden. Zudem müsste im Winter die Heizungsanlage durch die E-Heizpatrone warmgehalten werden, um ein Einfrieren zu verhindern. Dadurch würden zusätzliche Stromkosten entstehen.

Die geänderte Maßnahme sieht vor, statt Solarkollektoren nun eine Photovoltaikanlage zu installieren, aus der die Warmwasseraufbereitung gespeist wird. Bauseits sind bereits Trinkwassererwärmungsanlagen vorhanden. Der Vorteil besteht darin, dass überschüssig produzierte Energie nicht ungenutzt bleibt, sondern für andere Verbraucher innerhalb des Freibades genutzt werden könnte (bspw. Pumpen).

II.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist gemäß Ziffer 7.7 Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil der Richtlinie LEADER und CLLD die sachlich und örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien LEADER sowie CLLD.

Zu Nr. 1:

Die Fertigstellung der Maßnahme kann im vorgegebenen Bewilligungszeitraum nicht abgeschlossen werden. Grund sind personelle Ausfälle und Änderungen in der Bauverwaltung. Dazu kam die Covid 19-Pandemie sowie die Tatsache, dass die Maßnahme nicht während der Freibad-Saison im Sommer durchgeführt werden konnte. Da die eingetretene Situation nicht in Ihrem Verschulden liegt, wird Ihrem Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums stattgegeben.

Zu Nr. 2-3:

Sie beantragten die Änderung des Zuwendungszweckes, da statt der bisher geplanten Solarthermie-Anlage das Wasser nun durch eine Photovoltaikanlage erwärmt werden soll. Da dadurch das Vorhaben weniger Gesamtkosten hat und auch die Zuwendung geringer ausfällt, wird diese technische Änderung bewilligt.

Die Grundidee des Vorhabens, die nachhaltige Nutzung des Freibades Großalsleben, wie in der Prioritätenliste beschlossen, ist nach wie vor gewährleistet.

Zu Nr. 4:

Weiterhin wird die Zuwendung in Höhe der Differenz zwischen bewilligter Zuwendung und der von Ihnen mit Änderungsantrag vom 23.10.2020 beantragten Zuwendung widerrufen, nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn die Leistung nicht mehr für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Eine zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen als Widerrufsgrund liegt regelmäßig auch bei einer Nichtverwendung von Mitteln vor. Mit Zuwendungsbescheid vom 02.10.2019 wurde Ihnen für das oben genannte Vorhaben eine Zuwendung i.H.v. 39.440,00 EUR gewährt. Durch die mit diesem Bescheid gewährten 28.894,24 EUR wird die Zuwendung i.H.v. 10.545,76 EUR mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

Zu Nr. 6:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.12.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils geltenden Fassung und der lfd. Nr. 1, Tarifstelle 10 der Anlage zur AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

